

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der weha Ludwig Werwein GmbH, WikingerstraÙe 15, D-86343 Königsbrunn

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der weha Ludwig Werwein GmbH, WikingerstraÙe 15, D-86343 Königsbrunn – nachfolgend als „wir“, „uns“ oder „weha“ bezeichnet.

Für alle Lieferungen zwischen der weha und Unternehmern i.S.d. §14 BGB gelten nachstehende Bedingungen als vereinbart. Die nachfolgenden Bestimmungen finden ausschließlich auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verwender (Unternehmer) und dem Kunden (ebenfalls Unternehmer) Anwendung. Sie gelten ausdrücklich nicht im Rechtsverkehr des Verwenders mit einem Verbraucher (§ 13 BGB).

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Wir erkennen sie nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Erst durch schriftliche Bestätigung werden Abschlüsse und Vereinbarungen für uns verbindlich, auch soweit sie den Vertragsinhalt abändern. Abreden, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur für solche Geschäfte, für die sie ausdrücklich vereinbart werden. Sie haben weder rückwirkend Geltung noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden.

1. Angebot

Unsere Angebote erfolgen unverbindlich und stellen eine sog. „invitatio ad offerendum“ dar. Das erste Angebot wird – soweit nichts anderes vereinbart ist – kostenlos abgegeben. Weitere Entwurfsarbeiten sind lediglich dann kostenlos, wenn die dem Angebot zugrunde liegende Bestellung rechtswirksam zustande kommt. Soweit wir eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit nicht ausdrücklich übernehmen haben, sind Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Material, Gewichts- und Maßangaben nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns an allen Angebotsunterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Angebotsunterlagen dürfen weder nachgemacht, vervielfältigt, noch Dritten Personen und Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben. Die Erteilung eines Angebots verpflichtet uns nicht zur Auftragsannahme.

2. Auftrag

Erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages (Auftragsbestätigung), die für die Art und den Umfang der Lieferung maßgebend ist, kommt es zu einem wirksamen Vertragsschluss und somit zur Begründung bindender Verpflichtungen. Teillieferungen kann der Besteller nicht zurückweisen. Liegen Muster, Zeichnungen und Modelle des Bestellers unserer Lieferung zugrunde, übernimmt der Besteller die Haftung dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind in solchen Fällen dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein eventuell entstehender Schaden ist vom Besteller zu ersetzen. Schutzvorrichtungen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften werden insoweit mitgeteilt, wie dies vereinbart ist. Betriebsstoffe und Schmiermaterial gehören nicht zu unserem Lieferumfang. Für elektronische Einrichtungen gelten die allgemeinen Bedingungen des Lieferanten dieser Erzeugnisse.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich als Werk, ausschließlich Verpackung. Es werden jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Montage ist, soweit nicht eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, im Kaufpreis nicht enthalten. Bei Aufstellung von Maschinen und Anlagen sind vom Besteller am Aufstellungsort rechtzeitig Helfer, Hebezeuge sowie alle zur Montage erforderlichen Materialien für uns unentgeltlich zu stellen. Der Transport schwerer Teile am Bau liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich und Pflichtenkreis des Bestellers. Maurer-, Rüst-, Zimmer-, Maler- und Glasarbeiten sind bauseits zu übernehmen. Wenn im Kaufpreis die Kosten für die Montage enthalten sind, sind dafür nur die Kosten für normale (übliche) Arbeitszeiten umfasst. Die durch Überstunden entstehenden Mehraufwendungen werden zusätzlich berechnet. Die Zahlungen sind, falls nichts anderes vereinbart ist, folgendermaßen zu leisten: 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Versandbereitschaftsmeldung und 1/3 vier Wochen nach Versandbereitschaftsmeldung. Ist vereinbart, dass eine Teilzahlung nach Lieferung der Maschine zur Zahlung führt, gilt als Lieferung der Tag, an welchem die Ware auf das Betriebsgelände des Bestellers angeliefert wird, ohne Montage, Inbetriebnahme und Einweisung. Die Vergütung ist zum Eintritt ihrer Fälligkeit ohne vorausgegangene Mahnung mit 9- Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern der Besteller Unternehmer ist. Durch die Verzinsung wird die Geltendmachung weiterer Verzugszuschüssen unsererseits nicht ausgeschlossen. Die Annahme von Wechseln und Schecks gilt nicht als Zahlung, sondern erst deren Barerlösis. Diskont-, Wechselstempel-, Domizil- und Einzugszinsen gehen zu Lasten des Bestellers, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Mängelrüge erfindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der weha. Die weha behält das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen der weha gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt des Abschlusses des konkreten Kaufvertrages, einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen bestehen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der weha in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Waren durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten ihn ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der von uns gelieferten Waren durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf ihn pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen finanziellen Ausfall.

4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er der weha hiermit alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die weha ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht der weha gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (inkl. Umsatzsteuer) mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die weha nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der weha, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die weha, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt) ordnungsgemäß nachkommt. Die weha kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (und/oder dem Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den gelieferten Sachen setzt sich an den umgebildeten Sachen fort. Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des von uns gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

6. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermisch, so erwerben wir das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Mit Eigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Mit Eigentum für uns.

7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherheit unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung des von uns gelieferten Gegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen, ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen, dasselbe gilt bei der sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Der Besteller gewährt und/oder unserem Beauftragten während der Geschäftszutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

5. Lieferfristen / Höhere Gewalt / Arbeitskampfmahßnahmen

5.1. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemie, oder auf ähnliche, nicht von der weha zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, oder auf Unbrauchbarkeit eines wichtigen Arbeitsmittels, Betriebsstörungen, Produktionsunterbrechungen in Folge arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen oder des nicht rechtzeitigen oder auf Unbrauchbarkeit der erforderlichen Rohstoffe bzw. des Halbmaterials oder auf sonstige ähnlich gelagerte Gründe zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbeschriebte Ereignis oder seine Wirkungen andauern. In den vorstehenden Fällen ist der Besteller nicht berechtigt, den Auftrag zurückzugeben oder Deckungskäufe auf Kosten der weha vorzunehmen. Die weha wird den Besteller in wichtigen Fällen über den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse baldmöglichst in Kenntnis setzen. Dieser Absatz (5.1) gilt auch für Fälle, in denen die vorstehenden Umstände bei Unterlieferanten der WHEA eintreten.

5.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung (=Annahme des Angebotes durch die weha -Vertragsschluss) durch die weha an den Besteller, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und nicht vor Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten sowie Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Versandbereitschaftsmeldung ist einer Lieferung gleichzusetzen. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist die weha berechtigt, dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung tatsächlich entstandenen Kosten bzw. Aufwendungen, zu berechnen. Ohne weiteren Nachweis kann ein Mehraufwand von 1,0 % des Kaufpreises pro angefangenem Monat geltend gemacht werden.

Der Besteller hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. Wir sind berechtigt, dem Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft eine angemessene Frist – mindestens jedoch von 2 Wochen- zur Abnahme des Vertragsgegenstandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ändert dies nichts an der vereinbarten Fälligkeit der Zahlung.

6. Versand und Gefährübergang

Leistungsort ist der Ort der Niederlassung der weha. Wünscht der Besteller die Übersendung, so ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung nötig. Grundsätzlich trägt der Besteller die Kosten der Versendung ab der Übergabe durch die weha an die Transportperson. Der Versand erfolgt ebenfalls grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn wir den Versand durchführen oder zur Übernahme der Sachkosten verpflichtet sind, wobei wir die Art des Versandes und des Weges frei bestimmen können, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Verpackung wird von uns nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Eine Haftung für Verpackungsmängel oder Schäden wird nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der weha übernommen. Die versandfertige Ware muss sofort abgerufen werden, sonst sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen und Lagergebühr zu erheben. Eine Transport-Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers. Auch mit der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über.

7. Abnahmeverweigerung bzw. Verzug des Bestellers mit der Abnahme bzw. der Zahlung

Gerät der Besteller mit der Abnahme der Ware oder mit der Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung in Verzug oder verweigert der Besteller bereits vor Fälligkeit der Lieferung die Abnahme der Ware, so können wir nach Setzen einer angemessenen Frist, welche mindestens 2 (zwei) Wochen betragen muss, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung (§ 280 BGB) bzw. Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung (§ 280 BGB i.V.m. § 286 BGB) verlangen. Wir können dann ohne Nachweis des durch Pflichtverletzung bzw. Verzögerung entstandenen Schaden 30 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises als pauschalen Schadenersatz verlangen, soweit der Besteller Unternehmer ist. Dem Besteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass im konkreten Fall kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel haften wir wie folgt:

1. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches des Bestellers, Mängel zu beseitigen oder nachzuliefern, soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt. Im Falle eines Stückkaufes reduziert sich die Nacherfüllung auf Mängelbeseitigung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei Untersuchung der Ware nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Uneignete oder unsachgemäße Verwendung, uneignete, unsachgemäße oder nicht planentsprechende Durchführung von bauseits zu übernehmenden Fundamentierungsarbeiten oder vergleichbaren Vorbereitungsarbeiten, anteiliger Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, ungeeigneter Baugrund, mechanische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sowie sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

4.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erlös in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden 5.2. ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

4.2. Die Verjährungsfristen nach 4.1. gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

4.3. Die Verjährungsfristen nach 4.1. und 4.2. gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
- b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
- c) Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz verborgener Aufwendungen.

4.4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

4.5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

4.6. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadenersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt 4.1. S. 1.

4.7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

5. Beim Kauf von Steinbearbeitungsmaschinen gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass der Besteller diese lediglich im Einschichtbetrieb verwendet. Zum Einschichtbetrieb zählen maximal 2000 Maschinenstunden im Jahr. Für Schäden oder vorzeitigen Verschleiß an der Maschine, welche dadurch entstehen, dass der Besteller die Maschine im Mehrschichtbetrieb bzw. über 2000 Stunden im Jahr einsetzt, haften wir nicht.

6. Im Falle eines Mangels steht uns das Recht auf Nacherfüllung nach Maßgabe des § 439 BGB zu, bevor die weitergehenden Rechte des § 437 BGB geltend gemacht werden können. Wählt der Besteller Nachbesserung („Reparatur“), gilt diese erst nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlschlagend. Dies gilt nicht, wenn wir beide Arten der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 4 BGB verweigern.

7. Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Mängelbeseitigungsmaßnahmen hat uns der Besteller nach Verständigung mit unserer Firma die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, darf der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8. Von den durch die Mängelbeseitigung bzw. Nachlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Mängelrüge als berechtigt herausgestellt hat – die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung von Monteuren und Dienstkräften. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, soweit es sich um einen Unternehmer handelt.

9. Für die durch etwa zeitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem geliefertem Gegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes bei Personen- oder Sachschäden gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertrags typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, nicht jedoch für Mangelgeschäden einschließlich entgangenem Gewinn, sofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt.

11. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller mit seinen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, in Verzug ist.

12. Die oben stehenden Regelungen zur Gewährleistung gelten nur für den Kauf fabrikneuer Güter. Beim Verkauf gebrauchter Maschinen ist eine Haftung für Sachmängel – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

13. Besondere Bestimmungen für Maschinen einschließlich Software-Steuerung: a) Die Gewährleistungsfrist beträgt für die gelieferte Maschine und die Steuerungs-Software ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung. Im Falle einer förmlichen Abnahme mit dem Datum der Abnahme.

b) Grundsätzlich ist die Haftung auf die Schadensarten begrenzt, die typischerweise von ihr betroffen sind. Atypische Geschehnisse verläufe sind hiervon nicht erfasst.

c) Die Haftung für Mängelgeschäden einschließlich entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen, sofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt.

d) Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

14. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

15. Unbeschadet weitergehender Ansprüche der weha hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge der weha die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen. Zeigt der Besteller zudem einen Mangel an, der gemäß unserer Überprüfung nicht besteht, und hatte der Besteller bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierbei, so hat der Besteller uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen sind wir insbesondere berechtigt, die bei uns entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Besteller verlangte Reparatur, vom Besteller erstattet zu verlangen. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht, sowie dazu, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Rücktrittsrecht des Lieferers

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Ziffer 5. steht uns dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie auf unseren Betrieb erheblich einwirken, die uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verschlechterungen der finanziellen Lage des Bestellers oder nachträglich bekannt werden von Tatsachen, welche gegen die Bonität des Bestellers sprechen, berechtigen uns ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag. Treten wir aus den vorstehenden Gründen vom Vertrag zurück, so hat der Besteller keinerlei Schadensersatzansprüche.

10. Haftungsausschluss/Begrenzung der Haftung bei Verzögerung und Unmöglichkeit

10.1. weha haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der weha oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der weha ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertrags typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (12.1.) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet weha nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder soweit die weha den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (12.1.) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

10.2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. (12.1.) gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz verborgener Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Nr. 12.4. dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach Nr. 12.5. dieser Bedingungen.

10.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

10.4. Haftung bei Verzögerung: weha haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der weha oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des wehas ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertrags typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 dieses Absatzes wird die Haftung der weha Verzug für den Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes verborgener Aufwendungen) auf insgesamt 5% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer dem weha etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also von Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst möglich machen. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Absatzes gegeben ist. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

10.5. Haftung bei Unmöglichkeit: weha haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der weha oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung wehas ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertrags typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 dieses Absatzes wird die Haftung wehas wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz verborgener Aufwendungen auf insgesamt 5 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer der weha etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 dieses Absatzes gegeben ist. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Die Verträge und die Rechtshandlungen, die zu ihrem Abschluss geführt haben und zu ihrer Ausführung vorgenommen werden, unterstehen unter Ausschluss jeglicher einheitlicher Gesetzesregelungen, insbesondere auch des CSIG (Convention of Contracts for international Sale of goods) deutschem Recht.

2. Bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.